

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 29. April 2016	Nr. 44
------	-----------------------------	--------

Ortsgesetz zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Stadt Bremerhaven

Vom 28. April 2016

Artikel 1

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

Die Friedhofsgebührenordnung für die Stadt Bremerhaven vom 23. Oktober 1997 (Brem.GBl. S. 603), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 30. April 2015 (Brem.GBl. S. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Bremerhaven werden folgende Gebühren erhoben:

1. **Überlassung von Grabstätten für die Beisetzung von Leichen**

Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit gemäß § 4 Absatz 1 und § 5 Absätze 1, 3 und 4 der geltenden Friedhofsordnung, auch dann, wenn die Wahlgrabstätte oder ein Teil davon für eine einzelne Bestattungsart gesperrt ist.

1.1 Reihengrabstätten

1.10	Reihengrab	pro Jahr	22,00 €
------	------------	----------	---------

1.11	Reihengrab für Verstorbene bis zum 1. Lebensjahr (lebendgeborene)	pro Jahr	11,00 €
------	--	----------	---------

1.20	Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit nur in einfacher Tiefe auf allen Friedhöfen
------	--

1.201	in normaler Lage je Grabstelle	pro Jahr	43,00 €
1.202	am Hauptweg (nur Friedhof Lehe) je Grabstelle	pro Jahr	51,00 €
1.203	in Einzellage je Grabstelle	pro Jahr	51,00 €
1.204	in gärtnerischer oder besonderer Lage je Grabstelle	pro Jahr	60,00 €
1.21	Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit nur in einfacher Tiefe auf dem Friedhof Wulsdorf		
1.211	zweistellig, Ausnahme: dreistellig (CC-Gräber)	pro Jahr	82,00 €
1.212	dreistellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder sechsstellig (B-Gräber)	pro Jahr	176,00 €
1.213	sechsstellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder zwölf- bis achtzehnstellig (A-Gräber)	pro Jahr	352,00 €
1.30	Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit in doppelter Tiefe auf allen Friedhöfen		
1.301	in normaler Lage je Grabstelle	pro Jahr	48,00 €
1.302	in Einzellage je Grabstelle	pro Jahr	58,00 €
1.303	in gärtnerischer oder besonderer Lage je Grabstelle	pro Jahr	70,00 €
1.31	Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit in doppelter Tiefe auf dem Friedhof Wulsdorf		
1.311	zweistellig, Ausnahme: dreistellig (CC-Gräber)	pro Jahr	96,00 €
1.312	dreistellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder sechsstellig (B-Gräber)	pro Jahr	206,00 €
1.313	sechsstellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder zwölf- bis achtzehnstellig (A-Gräber)	pro Jahr	412,00 €

2. Überlassung von Grabstätten für die Beisetzung von Aschen

Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit gemäß § 4 Absatz 1 und § 5 Absätze 1, 3 und 4 der geltenden Friedhofsordnung.

2.1	Reihengrabstätten		
2.10	Reihengrab	pro Jahr	19,00 €

2.11	Grab in Gemeinschaftsanlagen (anonymes Gräberfeld)	pro Jahr	11,00 €
2.12	Aschefeld einschließlich Eintrag auf einem Gedenkstein	pro Jahr	43,00 €
2.2	Wahlgrabstätten		
2.20	in normaler Lage	pro Jahr	37,00 €
2.21	in Einzellage	pro Jahr	46,00 €
2.22	in besonderer Lage	pro Jahr	54,00 €
2.23	am Hauptweg, zweistellig (nur Friedhof Lehe)	pro Jahr	64,00 €
2.24	in gärtnerischer Lage, die ausschließlich vom Friedhof gepflegt werden	pro Jahr	145,00 €
2.25	an einem Gemeinschaftsbaum inklusive Liegeplatte	pro Jahr	64,00 €
2.26	an einem Familien- beziehungsweise Partnerbaum mit einem Stammumfang in 1 m Höhe von		
	bis zu 1 m	pro Jahr	178,00 €
	bis zu 1,80 m	pro Jahr	222,00 €
	über 1,80 m	pro Jahr	267,00 €

3. **Beisetzungen**

3.1	Für das Ausheben und Wiederverfüllen einschließlich Auskleiden der Gruft mit Matten, Gestellung des Bahrwagens sowie Eintragung im Register.		
3.11	Reihengrab bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m		472,00 €
3.12	Reihengrab bei einer Sarglänge unter 1,20 m		236,00 €
3.13	Wahlgrab bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m		630,00 €
3.14	Wahlgrab bei einer Sarglänge unter 1,20 m		315,00 €
3.15	Wahlgrab in doppelter Tiefe bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m		787,00 €
3.16	Wahlgrab in doppelter Tiefe bei einer Sarglänge unter 1,20 m		390,00 €

3.17	bei Särgen, die das Normalmaß gemäß § 8 Absatz 4 der Friedhofsordnung überschreiten, beträgt der Aufschlag	116,00 €
3.18	für das Beisetzen einer Totgeburt oder eines Verstorbenen bis zum 1. Lebensjahr	105,00 €
3.2	Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gruft zur Beisetzung einer Aschurne sowie Eintragung im Register	
3.21	auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen	230,00 €
3.22	in einer Gemeinschaftsanlage (anonymes Gräberfeld)	207,00 €
3.23	auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Leichen (die notwendige Ausgrabung der Asche bei der Beisetzung einer Leiche ist eingeschlossen)	264,00 €
3.3	Für Bestattungen, bei denen die Arbeiten außerhalb der für die städtischen Bediensteten vorgeschriebenen Arbeitszeit vorgenommen werden, erhöhen sich die Gebühren der unter Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Leistungen um 100 %.	
4.	Ausbetten einer Leiche	
4.1	bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m	930,00 €
4.2	bei einer Sarglänge unter 1,20 m	695,00 €
4.3	anlässlich der Aufhebung eines Reihen-gräberfeldes	695,00 €
4.4	bei Särgen, die das Normalmaß laut § 8 Absatz 4 der Friedhofsordnung überschreiten oder bei Ausbettungen aus doppelter Tiefe erhöhen sich die Gebühren unter 4.1 bis 4.3 jeweils um	116,00 €
4.5	Ausbetten einer Aschurne	292,00 €
5.	Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Friedhofseinrichtungen - je Beisetzung -	
5.1	bei einer Ruhefrist von 25 Jahren	532,00 €
5.2	bei einer Ruhefrist von 15 Jahren	319,00 €

5.3 bei einer Ruhefrist von 7 Jahren 149,00 €

**6. Einäscherung von Leichen
einschließlich Gestellung einer Aschurne**

6.1 Erwachsene 329,00 €

6.2 Kinder bis zu 10 Jahren 165,00 €

7. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

7.1 zur Aufbewahrung einer Leiche bis zur
Bestattung 42,00 €

7.2 zur Aufbahrung einer Leiche in einer
Einzelkammer bis zur Bestattung 84,00 €

7.3 Benutzung der Trauerhalle zu einer Trauerfeier
einschließlich Grunddekoration - je
angefangene Stunde - 160,00 €

8. Bauliche Anlagen (Grabmale)

8.1 Für die Genehmigung zur Aufstellung eines
Grabmales, die laufende Standfestigkeits-
kontrolle und das Entfernen des Grabmales
nach Ablauf der Ruhefrist beziehungsweise
nach Erlöschen des Nutzungsrechts richtet
sich die Höhe der Gebühr nach der Ansichts-
fläche des Grabmales.

Die Ansichtsfläche (Vorderfläche) eines Grab-
males errechnet sich aus der größten Höhe
beziehungsweise größten Länge, multipliziert
mit der größten Breite des Grabmales, jeweils
aufgerundet auf volle 10 cm.

Je 100 cm² Ansichtsfläche werden erhoben:

8.11 Naturgestein 2,60 €

8.12 Schmiedeeisen und Bronze 1,30 €

8.13 Holz 0,95 €

8.14 Liegeplatten aus Naturgestein 1,30 €

8.2	Für die Genehmigung zum Verlegen von Grabbegrenzungen bei Wahlgrabstätten und für das Entfernen nach Ablauf der Ruhefrist beziehungsweise nach Erlöschen des Nutzungsrechtes werden Gebühren erhoben pro Grabbegrenzung und Grabstätte	65,00 €
9.	Sonstige Gebühren	
9.1	Umschreibung einer Grabstätte	36,00 €
9.2	Aufbewahrung einer Aschurne nach Ablauf eines Monats, für jeden angefangenen Monat	19,00 €
9.3	Versand einer Aschurne	30,00 €
9.4	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.	
10.	Gewerbliche Betätigung	
10.1	Genehmigung zur Ausübung einer mehrmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr auf den städtischen Friedhöfen nach § 18 der geltenden Friedhofsordnung	26,00 €
10.2	Genehmigung zur Ausübung einer einmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr auf einem städtischen Friedhof nach § 18 der geltenden Friedhofsordnung	13,00 €“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den 28. April 2016

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister